

Arbeitspapier

Forschungsgruppe
Naher / Mittlerer Osten und Afrika
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und Sicherheit



Milena Bartholain

Formal demokratische Elemente in Parteiengesetzen

Autoritäre und hybride Regime Subsahara-
Afrikas im Vergleich

FG6-AP Nr. 1
August 2014
Berlin

Inhaltsverzeichnis

SWP

Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für
Internationale Politik und
Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3- 4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

»SWP-Arbeitspapiere sind Online-
Veröffentlichungen der For-
schungsgruppen. Sie durchlaufen
kein förmliches Gutachterverfah-
ren. Sie dürfen nur mit Zustim-
mung der jeweiligen Auto-
ren/Herausgeber zitiert werden.«

Einleitung und Begriffsklärung 1

**Parteiengesetze in hybriden und autoritären
Staaten: Theoretische Überlegungen und
Hypothesen 3**

Methodisches Vorgehen und Operationalisierung 5

Auswertung 7

Parteienregistrierung 7

Parteienfinanzierung 9

Typologie 13

Fazit 15

Anhang 16

Einleitung und Begriffsklärung

Seit 1990 sind Mehrheitsparteiensysteme und mehr oder weniger regelmäßig stattfindende Wahlen die Regel statt die Ausnahme in subsaharischen Staaten. Allein zwischen 2010 und 2012 wurden in 29 der 49 subsaharischen Staaten 46 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen mit mindestens zwei Parteien abgehalten, während zwischen 1985 und 1990 gerade einmal neun Wahlen stattfanden. Militärdiktaturen und Einparteiensysteme bestimmten zuvor die politische Situation in der Mehrheit der Staaten.¹ Die Euphorie über die afrikanische Demokratisierungswelle Mitte der neunziger Jahre verebbte jedoch, als die Qualität der zweiten und dritten Urnengänge abfiel.² Die Parteien, die die ersten Wahlen gewonnen hatten, konnten ihre Macht konsolidieren und Machtwechsel verhindern.³ Freedom House klassifiziert aktuell (Stand Mai 2014) elf Staaten als Demokratien (Benin, Botswana, Ghana, Kap Verde, Lesotho, Mauritius, Namibia, Sao Tomé and Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika), mit dem Bestwert von 1,0 für die Kap Verde, gefolgt von Ghana mit 1,5 (auf der FHI Skala von 1-7).⁴

Die Mehrheit der Staaten Subsahara-Afrikas, die Mehrparteiensysteme aufweisen und Wahlen abhalten, ist in einem Spektrum zwischen hybriden und autoritären Staaten zu verorten. Damit wird bereits angedeutet, dass die Regimebezeichnungen „hybrid“ und „autoritär“ hier als graduelle Unterscheidung verwendet werden, wie es bei empirienahen Indices (wie etwa Freedom House) üblich ist (s.u.).

Ursprünglich setzten die Begriffe einen anderen inhaltlichen Fokus, der sich an ihrer Genese nachvollziehen lässt. Der Zusatz „autoritär“ beruft sich auf die nach wie vor ausschlaggebende Autoritarismusdefinition von Juan Linz, die autoritäre

Regime durch unklare formale Elemente der Machtbegrenzung, eingeschränkten Pluralismus, keine umfassende Ideologie und schwache Mobilisierung der Bevölkerung gekennzeichnet sieht.⁵ In der Definition autoritärer Regime ist kein Verweis auf formal demokratische Institutionen enthalten, da dieser Regimetyp in Abgrenzung zu totalitären Regimen bestimmt wurde. Im Gegensatz dazu setzt der Zusatz „hybrid“ den Fokus auf das Vorhandensein von formal demokratischen Strukturen, unter deren Deckmantel jedoch autoritäre Entscheidungsmechanismen weitergeführt werden. Dieses Konzept hat in der Transitionsforschung seinen Ursprung, da sich angesichts der Entwicklungen in vielen Staaten, die auf einer hybriden Vorstufe zum Stehen gekommen waren, das demokratische Transitionsdogma⁶ nicht aufrecht erhalten ließ. Regime sind also dann hybrid, wenn sie sowohl demokratischer als auch autoritärer Merkmale aufweisen.⁷ Die dichotomische Merkmalskombination

⁵ Juan Linz *Totalitarian and Authoritarian Regimes*. Boulder, Colorado: Lynne Rienner Publishers, 2000. [original "Totalitarian and Authoritarian Regimes" in Fred I. Greenstein und Nelson W. Polsby (Hrsg.), *Handbook of Political Science*, Vol.3: Macropolitical Theory, Reading: Mass, 1975, S.175-411].

⁶ Als paradigmatisch für das Transitionsdogma kann Guillermo O'Donnell und Philippe Schmitter, *Transitions from Authoritarian Rule: Prospects for Democracy*, Baltimore, Maryland: Johns Hopkins University Press, 1986, angesehen werden, in dem jede Fortentwicklung eines Staates von autokratischer Herrschaft als eine Bewegung hin zur Demokratie beschrieben wird. Selbst die anfängliche Diskussion über hybride Regime in der Mitte der 90er Jahre wird noch unter dem Einfluss des Transitionsdogmas geführt, wie an der Debatte über „Democracies with adjectives“ unschwer zu erkennen ist. Dies ist der Titel des 1997 veröffentlichten Papers von Collier und Levitsky (David Collier & Steven Levitsky, "Democracies with Adjectives: Conceptual Innovation in Comparative Research", *World Politics*, 49 (1997) 3, S. 430-451., in dem sie zwar erkennen, dass die Entwicklungen in vielen Staaten kaum zu liberalen Demokratien geführt haben, dennoch nehmen sie keine andere Typologisierung dieser Regime vor, sondern versehen sie mit Adjektiven. Mit einem Mal häufen sich „illiberal, controlled, restrictive, guarded“ Demokratien in der Kategorie der demokratischen Regime. Die naheliegende Lösung ist, die Regime nicht mehr als Demokratien zu bezeichnen, wie es von Thomas Carothers in "The End of the Transition Paradigm" in *Journal of Democracy* 13 (2002) 1 vorgenommen wurde. Damit verabschiedet man sich von der Idee, dass alle Transitionen von autoritären Regimen gradlinig zu Demokratien führen.

⁷ Larry Diamond, "Thinking about Hybrid Regimes" in: *Journal of Democracy*, 13 (2002) 2, S. 21-35. Siehe auch: Friedbert Rüb, "Hybride Regime – Politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus?" in: Petra Bendel, Aurel Croissant und Friedbert Rüb (Hrsg.), *Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Kon-*

¹ Staffan Lindberg, *Democracy and Elections in Africa*. Baltimore, Maryland: Hopkins University Press, 2006, S.15.

² Abdul Raufu Mustapha & Lindsay Whitfield, *Turning Points in African Democracy*. Rochester: Boydell&Brewer, 2009. Siehe auch Patrick Smith 2004: „Africans Crazy for Democracy“, in: *BBC News*, 21.04.2004, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3586085.stm> (eingesehen am 31.05.14)

³ Michael Bratton, "Second Elections in Africa" in *Journal of Democracy*, 9 (1998) 3, S. 51-66, S.55

⁴ Freedom in the World Report 2014, <http://www.freedomhouse.org/report-types/freedom-world#.U4nODCidiSo> (eingesehen am 31.05.2014).

ergibt, dass auf der einen Seite demokratische Legitimation durch u.a. Wahlen und Plebiszite geschaffen und durch Recht (Dekrete, Verordnungen) geherrscht wird. Auf der anderen Seite gehen damit unklar definierte Herrschaftsstrukturen (schwach ausgeprägte Gewaltenteilung, wenig Kontrolle der Exekutive) und nicht durch Recht begrenzter Herrschaftszugang und -umfang einher.

Die Unterscheidung zwischen autoritär und hybrid wird aktuell nicht mehr an dem Kriterium des Vorhandenseins von demokratischen Institutionen aufgezogen, da nur eine Minderheit autoritärer Regime ohne demokratische Institutionen besteht (bspw. Swasiland als traditionelle Monarchie, selbst der extrem autoritäre Staat Eritrea besitzt eine formal demokratische Verfassung). Sowohl autoritäre als auch hybride Staaten haben in der Mehrheit demokratische Institutionen vorzuweisen und werden daher nach anderen Kriterien unterschieden. Die Kategorien können die Regime graduell oder kategorial klassifizieren. In den jüngeren Entwicklungen des theoretischen Diskurses zur Regimeklassifizierung werden kategoriale Einteilungen bevorzugt, da sie die Schwellenwertproblematik vermeiden. Gilbert und Mohseni schlagen beispielweise im ersten Schritt eine Aufteilung in *kompetitiv* und *unkompetitiv* elektorale Regime vor. Zu ersten gehören hybride und demokratische Regime, während autoritäre und a fortiori totalitäre Regime unter letztere fallen.⁸ Als kompetitiv gelten abgehaltene Wahlen dann, wenn es mindestens vier Machtwechsel in konsekutiven legislativen oder präsidentiellen Wahlen oder in zwanzig Jahren gab. Machtwechsel werden also nicht mehr als Merkmal demokratischer Regime gewertet, wie es noch bis Ende des Kalten Krieges der Fall war. Im zweiten Schritt werden hybride Regime insofern von Demokratien abgegrenzt, als sie kompetitive Mehrparteienwahlen in einem unfairen Wettbewerb gegeneinander antreten lassen. Zusammenfassend werden die drei Regimeformen nach den Dimensionen der „Kompetitivität“ und des „(un)fairen Wettbewerbs“ unterschieden: Demokratien sind kompetitive Regime mit fairem Wettbewerb, autoritäre Regime sind unkompetitive Regime mit unfairem Wett-

bewerb und hybride Regime sind kompetitive Regime mit unfairem Wettbewerb.

Im empirienahen Diskurs werden graduelle Kategorien verwendet: Freedom House klassifiziert die Regime danach, in welchem Ausmaß ein Individuum in der Lage ist, frei am politischen Prozess teilzunehmen, frei in legitimen Wahlen zu wählen, politische Repräsentanten hat, die haftbar sind, Meinungs-, Ausdrucks- und Versammlungsfreiheit besitzt, Zugang zu einem gerechten Rechtssystem gewährt bekommt und sich wirtschaftlicher Freiheit, u.a. Privatbesitz, erfreut. Der Freedom House Index bezeichnet Staaten als hybrid, deren Freiheitswert mit 3,0-5,0 bewertet wird, während autoritäre Regime Werte zwischen 5,5 und 7,0 aufweisen. Bei der vorliegenden Untersuchung wurde sich eher aus Praktikabilitätsgründen als aus ideologischen Gründen bei der Einteilung auf die graduellen Indices gestützt, da dort erstens alle untersuchten Staaten eindeutig an einer Skala klassifiziert werden und zweitens dieses Typologisierungproblem in der folgenden Untersuchung keine Rolle spielt.⁹

zeption und Empirie demokratischer Grauzonen. Leske & Budrich: Opladen. 2002

⁸ vgl. für die folgenden Ausführungen Leah Gilbert & Payam Mohseni, „Beyond Authoritarianism: The Conceptualization of Hybrid Regimes“ in: *Studies in Comparative International Development*. (2011) 46, S.270-297, S.278.

⁹ Der Vergleich mit kategorialen Einteilungen ergibt zudem, dass sich die Abweichungen bei der Klassifizierung in Grenzen halten. Gilbert & Mohseni zum Beispiel zählen lediglich Guinea-Bissau und Simbabwe zu den hybriden Regimen. Gilbert & Mohseni, „Beyond Authoritarianism: The Conceptualization of Hybrid Regimes“ (wie FN.8), S.294.

Parteiengesetze in hybriden und autoritären Staaten: Theoretische Überlegungen und Hypothesen

Autoritäre und hybride Regime profitieren innen- und außenpolitisch von der Einführung formal demokratischer Gesetzestexte. Solche Entwicklungen werden von der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen begrüßt, autoritäre Staaten werden als legitimiertere Partner angesehen und können dadurch internationale Finanz- und Entwicklungshilfen einwerben. Zudem verbessern demokratische Institutionen die interne Legitimität, indem die Hoffnung der Staatsbürger auf Mitbestimmung und Kontrolle gestärkt wird. Allerdings kann die Einführung demokratischer Institutionen im Konflikt mit Herrschaftssicherung zum Balanceakt werden. Um weiterhin von der demokratischen Legitimation zu profitieren, müssen sie ihre Herrschaft in einem Umfeld formal demokratischer Elemente und Institutionen sichern. Es müssen Wahlen abgehalten werden, die die Oppositionsparteien nicht gewinnen dürfen, und es muss ein Parlamentsbetrieb stattfinden, der keine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive ausüben darf. Die Autoritarismusforschung hat umfangreich die Mechanismen untersucht, mit denen hybriden und autoritären Regimen der Aufbau einer demokratischen Fassade gelingt und sie dennoch ihre Herrschaft sichern können.¹⁰ Wahlfälschung ist dabei einer der bekanntesten und wenig subtilen Mechanismen. Die Vorauswahl der antretenden Kandidaten durch hohe Registrierungshürden oder Kompetenzverlagerung vom Parlament weg zur Exekutive wären weitere Beispiele für solche Mechanismen.

Häufig jedoch wird dabei von einer Konstante ausgegangen: Die formal demokratischen Elemente sollen sich in ihrer demokratischen Qualität kaum unterscheiden. Dies schließe ich aus dem bis dato mangelnden Forschungsinteresse, die Rolle der Gesetzes-

grundlagen bei der Herrschaftssicherung in autoritären und hybriden Staaten zu verstehen. Formal demokratische Elemente schließen Verfassungen und Gesetzestexte wie Parteiengesetze, Wahlgesetze, Mediengesetze etc. ein. Gesetzestexte sind, mit Ausnahmen, öffentlich zugänglich und rechenschaftspflichtig. Dort festgehaltene Verstöße gegen demokratische Entscheidungsmechanismen können von politischen Gegnern und der internationalen Gemeinschaft leichter bemerkt und angeprangert werden als informelle Verfahrensweisen. Wenig lässt so schnell die demokratische Fassade bröckeln wie eine Verfassungsveränderung, die Beschränkungen der Wiederwahl des Regierungsoberhaupts aufhebt, oder ein Terrorismusgesetz, das Terrorismus nur vage definiert und unter harte Strafen stellt. Dies hat zu dem vereinfachten Bild geführt, dass in der Mehrheit der autoritären und hybriden Staaten tadellose Gesetzestexte missachtet werden und die Schiefelage Kennzeichen dieser Regime ist. Dirk Axtmann beispielsweise beschreibt den Vorgang der Errichtung einer demokratischen Fassade in autoritären Regimen folgendermaßen: „Unter den heutigen globalen Bedingungen ist es daher wahrscheinlich, dass autoritäre Regime im Zuge der Reform autoritärer Herrschaft, wenn nicht die Substanz, so doch die *Form* demokratischer Systeme übernehmen. [...] Ferner werden die Regime in der Tendenz regelmäßiger und formal-pluralistische Wahlen abhalten und verstärkt formal-gewaltenteilige Institutionenarrangements einrichten.“¹¹

Nichtsdestotrotz ist es offensichtlich, dass es Vorteile für die Herrschaftselite gibt, Verfahrensweisen im Gesetz zu verankern, statt sie informell zu praktizieren: gesetzlich Festgelegtes ist langlebiger und Verstöße dagegen strafbar. Damit ist ein Grund gegeben, zu bezweifeln, dass in hybriden und autoritären Regimen von einwandfreien Gesetzestexten ausgegangen werden kann, da es zwischen einwandfrei demokratischen und offenkundig autoritären Gesetzesänderungen einen Spielraum gibt, der in hybriden und autoritären Regimen das Regieren erleichtern kann.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung der formal demokratischen Elemente von autoritären und hybriden Regimen ist es erstens, zu einem besseren Verständnis des jeweiligen Regimetyps beizutragen. Mei-

¹⁰ s. z.B. Andreas Schedler 2006: *Electoral Authoritarianism: The Dynamics of Unfree Competition*. Boulder and London: Lynne Rienner Publishers. Siehe auch: Gandhi, Jennifer/ Lust-Okar, Ellen 2009: „Elections under authoritarianism“ in *Annual Review of Political Science*. Vol.12 s. 403-422.

¹¹ Dirk Axtmann, *Reform autoritärer Herrschaft in Nordafrika. Verfassungs- und Wahlrechtsreformen in Algerien, Tunesien und Marokko zwischen 1988 und 2004*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2007.

ne Hypothese ist, dass hybride Regime in den Bereichen der Parteienregistrierung und Finanzierung demokratischere Elemente in der Gesetzgebung aufweisen. Zweitens können die Ergebnisse des Staatenvergleichs in den untersuchten Bereichen dazu verwendet werden, eine Typologie zu entwerfen.

Es wurden bereits Schritte in die Richtung einer genaueren Untersuchung der formal demokratischen Elemente unternommen. In einem Sonderheft der *Democratization* (Juli 2010) wurde ein besonderes Merkmal afrikanischer Parteiengesetze, das Verbot regionaler und ethnischer Parteien, u.a. auf seine Häufung in autoritären Regimen hin, untersucht.¹² Hier soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, um die Lücke in der komparativen Untersuchung der formal demokratischen Elemente hybrider und autoritärer Regime zu schließen. Dieser Beitrag ist denkbar klein, da von den formal demokratischen Elementen lediglich Parteiengesetze in den Fokus genommen werden. Andere Gesetzestexte, wie Verfassungen oder Wahlgesetze, werden nur dann hinzugezogen, wenn kein gesondertes Parteiengesetz vorliegt. Parteiengesetze spielen in der Regulierung des politischen Wettbewerbs eine zentrale Rolle, da sie festlegen, welche Vorgaben erfüllt werden müssen, um politische Alternativen anzubieten. Hybride und autoritäre Regime in ihrem weiteren rechtlichen Rahmen von Verfassungen, Wahlgesetzen etc. zu betrachten, wäre jedoch eine lohnende Aufgabe für die Autoritarismusforschung. Der Fokus auf Subsahara-Afrika rechtfertigt sich hier nicht durch eine regionale Besonderheit in den Parteiengesetzen subsaharischer Staaten, sondern durch die relative Häufung autoritärer und hybrider Staaten, deren formal demokratische Elemente ähnlich jung sind, da sie erst seit 1990 sukzessive erlassen wurden.

¹² Jörg Kemmerzell, "Understanding variations in party bans in Africa" in: *Democracy* 17 (2010) 4, S.642-665.

Methodisches Vorgehen und Operationalisierung

Bei der Fallauswahl wurden alle subsaharischen Staaten eingeschlossen, die von Freedom House entweder als hybrid (3,0-5,0) oder autoritär (5,5-7,0) eingestuft werden. Es wurden immer die aktuellsten Versionen der Parteiengesetze berücksichtigt, die zwischen 1990 und 2013 in Kraft getreten sind. Es gibt jedoch Fälle, in denen der Gesetzestext nur für einen der untersuchten Bereiche zugänglich ist, diese wurden dann in diesem Bereich in das Sample aufgenommen. Dadurch sind folgende Staaten in dem Sample vertreten:

1) *Hybride Staaten*: Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Niger, Nigeria, Sambia, Seychellen, Tansania, Togo, Uganda, Zentralafrikanische Republik. (insgesamt: 17 Staaten)

Autoritäre Staaten: Angola, Äthiopien, Congo Brazzaville, Demokratische Republik Kongo, Djibouti, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Kamerun, Mali, Mauretanien, Simbabwe, Sudan, Südsudan, Tschad (insgesamt: 16 Staaten).

Folgende Staaten sind aufgrund von schwer zugänglichen Daten in mindestens einem der Bereiche nicht vertreten: Äquatorial Guinea, Côte d'Ivoire (im Bereich Parteienregistrierung nicht vertreten), die Komoren und Somalia.

Zwei Vergleichsdimensionen wurden dabei aufgestellt: Parteienfinanzierung und Parteienregistrierung. Bei der Parteienfinanzierung wurde nach den Angaben zu folgenden Fragen unterschieden: Werden Parteien mit staatlichen Geldern unterstützt? Darf vom Ausland an Parteien gespendet werden? Wie stark ist die Finanzkontrolle über Parteispenden?

Bei der Parteienregistrierung wurde nach folgenden Informationen gefragt: Bei welchem Organ müssen sich die Parteien registrieren und wie ist dieses zusammengesetzt? Welche Anforderungen muss die Partei und welche ihre Gründungsmitglieder erfüllen, um registriert zu werden?

Es werden erst die ausführlichen Angaben aufgeführt und danach die Daten zusammengefasst und Tendenzen festgestellt, sofern dies möglich ist. Bei den ausführlichen Daten werden nur die Informationen aufgeführt, die nicht Allgemeingut sind. Folgende Informationen gelten in den einzelnen Bereichen als Allgemeingut:

Parteienregistrierung:

- Anforderungen an die Partei: Mitteilung des Emblems, des Slogans, des Programms der Partei, des Protokolls der Gründungssitzung und der Adressen des Hauptquartiers/Nebensitze, Bestandsaufnahme des Parteibesitzes.
- Anforderungen an die Parteimitglieder: Namen, Adresse, Schuldfreiheit, Nationalität, Beruf. Mitglieder der Armee und Polizei (z.T. Gefängnispersonal, hohe Gerichtsbeamte) dürfen sowohl keine Gründungsmitglieder sein als auch keine Parteiämter bekleiden.

Die Bewertungskriterien werden detailreich aufgeführt, um Schwierigkeiten, die bei der Einordnung einiger Angaben entstanden sind, vorweg zu klären.

Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für Angaben über die Parteienregistrierung:

Registrierungsorgan:

von der Regierung abhängig/unabhängig [(A)/(U)]: als von der Regierung abhängig gilt ein Registrierungsorgan dann wenn a) ein Mitglied des Kabinetts (z.B. der Innenminister) für die Registrierung zuständig ist und b) die Mitglieder des Organs vom Regierungsoberhaupt ernannt werden, ohne vom Parlament in einer Wahl bestätigt werden zu müssen. Dabei muss eine Abstimmung des Parlaments für die Zusammensetzung des Registrierungsorgans notwendig sein, eine einfache „unter Zustimmung des Parlaments“-Klausel reicht nicht aus.

Anforderungen an die Partei:

hoch/niedrig [(N)/(H)]: Aufgrund der guten Vergleichbarkeit wird erstens die Anzahl der benötigten Unterstützer als Kriterium genommen. Schwellenwert liegt bei 1000 benötigten Unterstützerunterschriften. Dieser Wert scheint einigermaßen deutlich die Grenze zwischen Fällen mit extrem niedrigen Anforderungen (keine bis 50) und sehr hohen Anforderungen (zwischen 4000-7500) zu markieren. Als zweites Kriterium wurden Regelungen gewertet, die die Registrierungen deutlich erschweren oder die Möglichkeit der

Deregistrierung erhöhen. Sobald eine solche Regelung vorliegt, unabhängig von der Erfüllung des Zahlenkriteriums, wurden die Anforderungen als hoch eingestuft.

Anforderungen an die Gründungsmitglieder:

hoch/niedrig [(H)/(N)]: Jede Informationspflicht, die über das Allgemeingut hinausgeht, gilt als hoch. Dies betrifft die Menge an Informationen, als auch die Nachfrage nach privaten oder vagen Informationen. Darunter fallen auch Nationalitätsanforderungen an Eingebürgerte: Wenn jemand bereits seit einem Jahrzehnt eingebürgert worden sein muss, wird dies als hohe Anforderung gewertet. Ebenso gilt dies für das geforderte Mindestalter: Muss ein Gründungsmitglied älter als 21 Jahre sein, um eine Partei zu gründen, wird dies als hoher Anspruch gewertet.

Bewertungskriterien bzw. Schwellenwerte für Angaben über die Parteienfinanzierung:

Staatliche Finanzierung hybrider Staaten:

ja/ nein: Um nicht offensichtlichen Diskrepanzen zwischen Gesetzestext und Realität aufzusitzen, wurde die staatliche Parteienfinanzierung nur dann als vom Gesetz vorgeschrieben gewertet, wenn sich genaue Verteilungsangaben finden. Wenn eine staatliche Finanzierungshilfe als möglich deklariert wird, sofern es der Staatshaushalt erlaubt, wird dies NICHT als staatliche Parteienfinanzierung gewertet.

Wahlkampfförderung/dauerhafte Förderung/beides:

Wahlkampfförderung schließt Zahlungen vor und Entschädigungen nach Wahlkämpfen ein, wird aber im Gegensatz zur dauerhaften Förderung nur im Wahlkampfjahr ausgezahlt. Indirekte Wahlkampfhilfe, die sich auf Steuererlass bzw. Sendezeiten beschränkt, wird hier nicht als staatliche Finanzierung gewertet und nicht gesondert aufgeführt.

Nur für im Parlament vertretene Parteien ja/nein: Um den Vergleich der juristischen Unterschiede präziser zu machen, wurde schließlich noch eine dritte Vergleichsdimension berücksichtigt: öffentliche Finanzierung für nicht im Parlament vertretene Parteien erleichtert die Neugründung von Parteien und gleicht Privilegien für bereits etablierte bzw. regierende Parteien ansatzweise aus. Die staatliche Förderung ist häufig für legislative und präsidentielle Wahlen unterschiedlich. Wenn in einem der beiden Fördermodelle staatliche Hilfen für Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind, vorgesehen sind, wird dies als

Bestehen einer außerparlamentarischen Förderung gewertet.

Ausländische Finanzierung:

Ja/nein: Ausländische Förderung gilt dann als erlaubt, wenn irgendeine ausländische Entität spenden darf, seien es Regierungen, Unternehmen, NGOs oder Privatpersonen. Zwar ist der häufigste Fall, dass entweder alles verboten oder alles erlaubt ist, jedoch gibt es auch einige Fälle, wo lediglich Spenden von ausländischen Privatpersonen erlaubt sind, diese werden also als erlaubte ausländische Finanzierung gewertet.

Auskunftspflicht und Deckelung werden zusammen aufgeführt, da sie weitestgehend als Reglementierung der Parteifinanzien verstanden werden können:

Auskunftspflicht ja/nein: Bei der Einteilung, ob in einem Staat eine Auskunftspflicht über die Parteifinanzien besteht, stellt sich ein ähnliches Problem wie bei der staatlichen Parteienfinanzierung. Zum einen gibt es Staaten, die ausdrücklich keinen Finanzbericht fordern. Zum anderen liegt jedoch eine zahlenmäßige Häufung der Forderung nach jährlichen Finanzberichten vor, die sich in ihrer juristischen Präzision stark unterscheiden. Um das explizite Fehlen jeglicher Finanzkontrolle zu berücksichtigen, wurde zwischen folgenden Kategorien unterschieden: Strikte Finanzkontrolle soll dann vorliegen, wenn der Finanzbericht a) über den Ursprung von Spenden informieren muss b) veröffentlicht wird und c) explizite Sanktionen für Verstöße bzw. Nichteinreichen spezifiziert werden. Wenn mindestens zwei der genannten Kriterien vorliegen, wird dies als strikte Finanzkontrolle gewertet. Eine laxen Finanzkontrolle liegt vor, wenn lediglich zum Ende des Jahres ein Bericht an die zuständige Behörde eingereicht werden soll.

Deckelung ja/nein: Jede Form von absoluter oder prozentualer Begrenzung von inländischen oder ausländischen Spenden wird als Deckelung gewertet. Auch Begrenzungen, die die Ausgaben der Parteien (zumal im Wahljahr) betreffen, werden als Deckelungen gewertet.

Auswertung

Parteienregistrierung

Die Analyse der Gesetzestexte hat ergeben, dass sich bei den *Anforderungen an die Partei*, die für eine Registrierung erbracht werden müssen, eine etwa gleiche Verteilung zwischen autoritären und hybriden Regimen feststellen lässt, wenn man zahlentechnische und andere Anforderungen (Deregistrierung, Mindesthöhe des Parteivermögens) zusammennimmt. In beiden Gruppen verzichtet die Mehrheit der Staaten darauf, hohe Anforderungen an Parteien zu stellen. Es sollte aber beachtet werden, dass im Falle der autoritären Staaten der Unterschied bei vier Staaten (zehn Staaten stellen niedrige Anforderungen, sechs hohe), während er bei hybriden lediglich bei zwei Staaten liegt.

Dieses Bild sieht jedoch anders aus, wenn diese zwei Kriterien getrennt betrachtet werden. In hybriden Regimen finden sich deutlich mehr Regelungen, die eine schnelle Deregistrierung ermöglichen. In Kenia wird eine Partei deregistriert, wenn sie in zwei konsekutiven Wahlen die 5% Hürde nicht überschreiten konnte. In Sambia kann eine Registrierung sofort verweigert werden, wenn nach Ermessen des zuständigen Ministers die Partei zu illegalen Zwecken gebraucht werden könnte. Dass das Parteivermögen einen Mindestbetrag erfüllen muss, liegt überhaupt nur in Liberia vor. Eventuell handelt es sich hier um einen Einzelfall. Schließlich bildet Madagaskar das Extrembeispiel, da die Registrierung einer Partei dort jährlich wiederholt werden muss. Die seit 2011 eingeführte Regelung wurde damit gerechtfertigt, dass der Fragmentierung der Parteienlandschaft entgegen gewirkt werden sollte. Zumindest im Falle Kenias kann von einer ähnlichen Absicht ausgegangen werden. Dies sind zwar restriktive, jedoch aus demokratiefördernder Sicht sinnvolle Gesetze, um die parlamentarische Arbeit effektiver zu machen. Sie können natürlich aber auch dazu verwendet werden, Parteienneugründungen zu unterbinden und die Parteilandschaft kontrollierbar zu halten. Dies zeigt, dass die ursprüngliche Gegenüberstellung von restriktiver und permissiver Gesetzgebung für eine eindeutige Bewertung zu vage ist. Es müssten genaue Bedingungen angegeben

werden, anhand derer man entscheiden kann, wann restriktive Gesetze befähigend statt unterbindend gemeint sind. Wahrscheinlich kann dies nur unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Lage der politischen Freiheiten und nicht allein anhand formaler Kriterien entschieden werden. Aufgrund dieser Unbestimmtheit würde ich für Zurückhaltung bei der Deutung plädieren und diese Fälle nicht als Bestätigung der Hypothese werten, dass hybride Regime zu restriktiveren Gesetzen neigen. Sie sind nämlich deutlich verschieden von den Fällen restriktiver Gesetzgebung in denen eine wohlwollende Deutung nicht möglich ist.

In den zahlentechnischen Anforderungen lässt sich kein ausschlaggebender Unterschied finden. Unter den autoritären Staaten stellen vier Staaten überdurchschnittlich hohe Anforderungen (>1500) und nur drei Staaten (Angola, Eritrea und Südsudan) fordern über 3000 Unterstützer. Eritrea fragt zudem nach der Religionszugehörigkeit, dies wird jedoch durch positive, demokratiefördernde Restriktion begründet: Jede Partei soll zu 2/3 aus Mitgliedern von fünf Nationalitäten und zu 1/3 aus christlichen oder islamischen Gläubigen bestehen. Unter den hybriden Staaten finden sich allerdings auch drei Staaten mit Forderungen nach über 2000 Unterstützern (Liberia, Tansania und Uganda). Liberia und Uganda fordern ebenfalls über 3000 Unterstützer. Die Entscheidung, die zahlentechnischen Anforderungen so hoch zu hängen, kann unterschiedlich gedeutet werden: Entweder sollen Neuregistrierungen verhindert oder es soll eine Vereinheitlichung bezweckt werden, um Zersplitterungen in ethnische oder anderweitige Unterteilungen zu verhindern. Dies zeigt, dass auch dort andere Kriterien hinzugenommen werden müssen, um zu entscheiden, ob die rechtliche Vorgabe als demokratiefördernd angesehen werden kann oder nicht.

Ein deutlicher Unterschied ist jedoch bei den *Anforderungen an die Parteigründer* erkennbar. Zunächst lässt sich beim Intra-Regime-Vergleich feststellen, dass nur vier von sechzehn verglichenen hybriden Regime Informationen von Parteigründern verlangen, die nicht zum Allgemeingut gehören: in Burundi und Niger muss der Innenminister über Verhalten und Charakter der Parteigründer informiert werden, während in Madagaskar und nochmals Niger ein stärkerer Nationalitätsnachweis zu erbringen ist. Hybride Regime neigen somit dazu, die Anforderungen an die Partei deutlich höher zu stellen als an die Parteigründer.

Tabelle 1: Parteienregistrierung in hybriden und autoritären Staaten im Überblick

PARTEIENREGISTRIERUNG	Registrierungsorgan und seine Zusammensetzung Bewertungskürzel: Ist Registrierungsorgan abhängig oder unabhängig? (A)/(U)	Anforderungen an die Partei Bewertungskürzel: Sind die Anforderungen an die Partei niedrig oder hoch? (N)/(H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder Bewertungskürzel: Sind die Anforderungen an die Mitglieder niedrig oder hoch? (N)/(H)
HYBRIDE STAATEN	Total: 1 (U): 15 (A) ^a	Total: 9 (N): 7 (H) ^b	Total: 12 (N): 4 (H) ^c
AUTORITÄRE STAATEN	Total: 3(U): 13 (A) ^d	Total: 10 (N): 6 (H) ^e	Total: 8 (N): 8 (H) ^f

a: U: Mosambik, A: Burkina Faso, Burundi, Guinea, Kenia, Liberia, Madagaskar, Malawi, Niger, Nigeria, Sambia, Seychellen, Tansania, Togo, Uganda, ZAR.

b: N: Burkina Faso, Burundi, Guinea, Malawi, Mosambik, Niger, Nigeria, Togo, ZAR H: Kenia, Liberia, Madagaskar, Sambia, Seychellen, Tansania, Uganda.

c: N: Burkina Faso, Guinea, Kenia, Liberia, Malawi, Mosambik, Nigeria, Sambia, Seychellen, Tansania, Togo, Uganda H: Burundi, Madagaskar, Niger, ZAR.

d: U: Äthiopien, Gambia, Gabun, Guinea-Bissau, Sudan A: Angola, Congo Brazzaville, Demokratische Republik Kongo, Djibouti, Eritrea, Kamerun, Mali, Mauretanien, Simbabwe, Südsudan, Tschad.

e: N: Djibouti, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Kamerun, Mali, Mauretanien, Simbabwe, Sudan, Tschad H: Angola, Äthiopien, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Mauretanien, Südsudan.

f: N: Äthiopien, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Mali, Simbabwe, Sudan, Südsudan H: Angola, Demokratische Republik Kongo, Djibouti, Gabun, Kamerun, Mauretanien, Tschad.

Bei autoritären Regimen zeigt sich ein deutlich anderes Bild. Acht der sechzehn verglichenen Staaten fragen überdurchschnittliche viele Informationen ab; es sind damit mehr Staaten, die hohe Anforderungen stellen, als die, die darauf verzichten, während bei den hybriden Staaten das Verhältnis umgekehrt ist. Die Demokratische Republik Kongo ist der Extremfall mit zu erbringenden Zertifikaten über mentale und physische Gesundheit, Sitten, Lebensführung und einem Mindestbildungsniveau. Djibouti kann aber als fast ebenso streng eingestuft werden, da dreißig Unterschriften von Würdenträgern gebraucht werden, die der Partei eine gute Gesinnung bescheinigen. Der Tschad fordert ebenfalls Belege über die Sittlichkeit der Gründungsmitglieder.

Die stärkeren Nationalitätsanforderungen häufen sich ebenfalls: Angola, Djibouti, Kamerun und Mauretanien fordern, dass zwischen zehn und fünfzehn Jahren seit der Einbürgerung vergangen sind. Hohe Anforderungen an das Mindestalter für Gründungsmitglieder finden sich ebenfalls häufiger: Unter den hybriden Regimen stellt lediglich die Zentralafrikanische Republik mit fünfundzwanzig Jahren Mindestalter einen überdurchschnittlichen Anspruch, während Gründungsmitglieder in sowohl Congo Brazzaville als

auch DRK, Gabun und schließlich Mauretanien zwischen 25 und 30 Jahren sein müssen.

Hier weisen die autoritären Staaten mit der Tendenz zur Überprüfung des privaten Lebenswandels eine restriktivere Gesetzeslage auf. Simbabwe sollte jedoch als Gegenbeispiel genannt werden: Kaum etwas ist in Simbabwe so einfach, wie eine Partei zu gründen, da sie überhaupt nicht registriert werden muss. Dies kann plausibel als Zeichen ihrer Bedeutungslosigkeit für den politischen Prozess gedeutet werden: Da Parteien in keiner Weise eine Herausforderung für die regierende Zanu Patriotic Front darstellen, können sie weitestgehend dereguliert bestehen. Simbabwe bleibt allerdings ein Einzelfall unter den autoritären Staaten.

In dem Vergleichsbereich über die Parteienregistrierung scheint sich eher die Hypothese zu bestätigen, dass hybride Staaten eine weniger restriktive Gesetzesgrundlage für Parteien haben, und wenn scheinbar restriktivere Gesetze vorliegen, wie im Falle der Anforderungen an die Partei, so scheint mir, dass diese sich relativ plausibel über das Vorhaben der Demokratieförderung rechtfertigen lassen.

Neben diesen positiven Resultaten haben sich aber bei der Bewertung der *Unabhängigkeit des Registrierungsorgans* methodische Probleme gestellt. Es zeigt sich,

dass diese Vergleichskategorie die Grenzen der hier gewählten Methode zu Tage treten lässt. Die Unabhängigkeit dieser Organe wird in den Verfassungen natürlich behauptet, kann wissenschaftlich aber nur am Verlauf ihrer Entscheidungen, de facto Besetzungsprozessen etc. überprüft werden. Die rein legislative Betrachtungsweise vermag hier kein Urteil zu fällen.

Die Kriterien, die auf Gesetzesvorgaben fußen, haben prima facie unwahrscheinliche Ergebnisse hervorgebracht. Von sechzehn hybriden Staaten (Côte d'Ivoire fehlt bei der Untersuchung der Parteienregistrierung) wurde nur die National Electoral Commission in Mozambique als unabhängig eingestuft. Bei den autoritären Staaten hingegen, obwohl dort auch mit zwölf Staaten in der Mehrheit das Registrierungsorgan als abhängig eingestuft wurde, gelten immerhin vier als unabhängig.

Von den drei als unabhängig bewerteten Registrierungsorganen in autoritären Regimen profitieren zwei von der konservativen Einschätzung, die bereits die Notwendigkeit einer Abstimmung im Parlament als Unabhängigkeit bewertet. In Äthiopien werden die Mitglieder der Political Parties Registration Commission vom Parlament gewählt und im Sudan muss die Zusammensetzung des Council for Political Parties Affairs mit einer 2/3 Mehrheit vom Parlament bestätigt werden. In beiden Staaten kann aber davon ausgegangen werden, dass das Parlament seine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive sehr unzureichend bzw. gar nicht wahrnimmt. Die Dominanz der National Congress Party von Omar al-Bashir im Sudan untergräbt die Gewaltenteilung, sodass von einem „party-state“ gesprochen wird (BTI 2012). Mit einer Mehrheit der Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) von 99% im House of Representatives in Äthiopien kann auch dort davon ausgegangen werden, dass das Parlament als formales Bestätigungsorgan der Regierungsvorhaben wirkt. In Guinea-Bissau und Gambia stellt sich dasselbe Problem bezüglich der Judikative: In Guinea-Bissau ist das Supremo Tribunal de Justica für die Registrierung zuständig, während in Gambia zwar die Independent Electoral Commission die Registrierung vornimmt, aber die Zusammensetzung dieser Commission direkt von der Judicial Service Commission und der Public Service Commission abhängt.

Rückt man von einer konservativen Einschätzung ab, bliebe ein einziges Registrierungsorgan relativ unabhängig: In Mosambik wird die National Electoral Commission von den Parteien proportional zu ihrer

parlamentarischen Vertretung und, dies ist die entscheidende Veränderung, von zivilgesellschaftlichen Vertretern gewählt.

In den meisten Fällen unterliegt die Registrierung dem Innenminister. Sowohl für die Beurteilung der Parteilichkeit seiner Entscheidung als auch der parlamentarischen Abstimmung müssen die de facto Ausmaße der Gewaltenteilung (bezüglich juristischer Kontrolle der Exekutive als auch Unabhängigkeit des Parlaments) in Betracht gezogen werden. Ansonsten ist bei formal wenig anspruchsvollen Registrierungsvorgaben, die einfach in die Zuständigkeit des Innenministers fallen (Burkina Faso liefert ein Beispiel), eher davon auszugehen, dass keine Einflussnahme vorliegt. Dennoch bleibt auffällig, dass von allen Staaten primär zwei autoritäre Staaten überhaupt eine parlamentarische Abstimmung über die Zusammensetzung gesetzlich festlegen. Eine mögliche Deutung dieser Tatsache wäre, dass, da die Kontrolle der Exekutive über das Parlament in autoritären Staaten sichergestellt ist, die Risiken einer parlamentarischen Abstimmung denkbar klein sind und die vermeintlich demokratische Regelung Legitimation schaffend ins Gesetz aufgenommen werden kann.

Zusammengenommen legt dies nochmals nahe, dass die Unabhängigkeit des Registrierungsorgans an rein formalen Kriterien nicht festzustellen ist. Nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gewaltenteilung kann entschieden werden, ob das Parlament unbefangen bestätigen kann und wie die Arbeit des Innenministers zu bewerten ist.

Parteienfinanzierung

Bei der Regulierung der Parteienfinanzierung treten die Unterschiede in den Details deutlicher zu Tage, obwohl die Regimetypen sich auf den ersten Blick ähnlicher zu sein scheinen, als man annehmen würde: Hybride und autoritäre Regime unterstützen Parteien ebenso häufig finanziell (bei den hybriden Regime fördern elf von siebzehn Staaten, bei den autoritären fördern zehn von sechzehn Staaten).

Bei den hybriden Regimen fördert die große Mehrheit Parteien sowohl dauerhaft als auch im Wahlkampf, ebenso steht es um die *staatliche finanzielle Unterstützung* von außerparlamentarischen Parteien. Nur drei Staaten fördern Parteien entweder nur dauerhaft oder nur im Wahlkampf. Malawi zum Beispiel gibt explizit an, dass Wahlkreisarbeit gefördert werden soll, im Gegensatz zu Wahlkampfkampagnen, mit

dem gleichzeitigen strikten Verbot, irgendwelche staatlichen Gelder zur Wahlkampfförderung zu nutzen (weder in Form von Spenden von staatsnahen Unternehmen noch von indirekter Wahlkampfhilfe). Diese Aussage kann plausibel als Versuch gelesen werden, den Fokus auf basisnahe Arbeit statt wahlbezogenen Populismus oder Wahlgeschenke o.ä. zu legen. Dennoch stünden Malawi andere, rechtliche Wege offen, in dieser Richtung weiter zu gehen, wie zum Beispiel durch Deckelung der Wahlkampfausgaben, die ungenutzt bleiben. Malawi ist auch einer der drei hybriden Staaten, die nur im Parlament vertretene Parteien finanziell unterstützen. Zusammen ist die plausibelste Erklärung, dass an einer bei den Wählern fest verankerten, von wenigen Parteien dominierten Parteienlandschaft gearbeitet wird. Inwiefern dies als demokratiefördernd bewertet werden kann, ist, wie oben deutlich wurde, nur unter Hinzunahme der tatsächlichen Lage zu klären. In jedem Fall kann es nicht eindeutig als antidemokratische formale Vorgabe gewertet werden.

In autoritären Staaten ist in keinem der beiden Bereiche eine Mehrheit zu finden. Die Staaten, die nur Wahlkampfhilfe leisten, sind in der Anzahl praktisch ausgeglichen mit den Staaten, die auch dauerhafte Förderung zahlen. Ebenso ist unter autoritären Staaten die Förderung von im Parlament vertretenen Parteien genauso häufig zu finden, wie die Förderung von außerparlamentarischen Parteien. Zwischen diesen zwei Werten lässt sich aber kein Zusammenhang feststellen: Mauretanien, Simbabwe, Südsudan und Tschad fördern alle nur im Wahlkampfjahr, während aber Mauretanien und Südsudan dabei alle Parteien unterstützen, begünstigen Simbabwe und Tschad im Parlament vertretene Parteien.

Hybride Regime haben auch im Bereich der *Auslandsspenden* etwas bessere Werte vorzuweisen. Neun von sechzehn hybriden Staaten erlauben es Parteien, Auslandsspenden entgegen zu nehmen, während es zehn von sechzehn autoritären Staaten verbieten. Die permissive Gesetzgebung reflektiert hier wahrscheinlich bestehende Konditionalitätsverhältnisse, in denen

ausländische Gelder an Demokratisierungs- und Liberalisierungsschritte gebunden sind.

Bei der *Reglementierung der Parteifinanzen* wiederholt sich das Schema der staatlichen Unterstützung: im Groben zeichnet sich eine Ähnlichkeit ab, die im Detail widerlegt wird. Die Anzahl der Staaten aus beiden Gruppen, die überhaupt eine *Auskunftspflicht* besitzen, ist nur leicht zugunsten der hybriden Staaten verteilt: fünfzehn von siebzehn hybriden Staaten verlangen einen jährlichen Finanzbericht (oder haben zumindest eine Spendenmeldepflicht), während dies auf zwölf von sechzehn autoritären Staaten zutrifft. Unter den hybriden Staaten fordern nur Madagaskar und Malawi keinen Finanzbericht, was im Falle Malawi angesichts der jährlichen Finanzhilfen verwundert. Der Unterschied wird jedoch eklatant, wenn man sich die Qualität der verlangten Berichterstattung ansieht: zehn von fünfzehn hybriden Staaten, die überhaupt eine Auskunftspflicht besitzen, erfüllen mindestens zwei der gesetzten Kriterien für strikte Finanzkontrolle (Angaben über Ursprung der Spenden, Veröffentlichung des Berichts und Strafen bei Nichteinreichen). Eine seltsame Schieflage zeigt Sambia, das weder nach Ursprung noch Verwendungsweise von Spenden fragt, jedoch 2006 dreizehn Parteien deregistriert hat, weil der Finanzbericht nicht rechtzeitig eingereicht worden war. Togo hingegen ist der einzige Staat, der nur eine laxen Finanzkontrolle durchführt, aber sowohl Auslandsspenden als auch Wahlkampfausgaben deckelt. Dieses Verhältnis ist bei den autoritären Staaten extrem umgekehrt. Nur ein einziger der elf autoritären Staaten, die überhaupt einen Bericht fordern, erfüllt diese Kriterien, und zwar Mauretanien. Dies zeigt, dass es sich bei der Finanzkontrolle in den meisten autoritären Staaten um ein Lippenbekenntnis handelt.

Tabelle 2: Parteienfinanzierung in hybriden und autoritären Staaten im Überblick

PARTEIENFINANZIERUNG	Staatliche Finanzierung (SF)	Ausländische Finanzierung (AF)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden (AP)
HYBRIDE STAATEN	1. Staatliche Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezogen oder dauerhafte Förderung oder beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien oder für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ist ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)
HYBRIDE STAATEN	11 (J): 6 (N), von den Ja-Stimmen: 1 (W), 8 (DW), 2 (D) von den Ja-Stimmen: 2 (PP), 9 (JP) ^a	8 (N): 9 (J) ^b	15 (J): 2(N) Von den Staaten, die einen Finanzbericht fordern: 10 (SA): 5 (UA) 10 (U): 7 (G) ^c
AUTORITÄRE STAATEN	10 (J): 6 (N) Von den Fällen, wo es staatliche Finanzierung gibt: 4 (W): 5 (DW): 1 (D) 5 (PP): 5 (JP) ^d	10 (N): 6 (J) ^e	12 (J): 4 (N) Von den Finanzberichten: 1 (SA): 11 (UA) 11 (U): 5 (G) ^f

a: (J): Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Malawi, Mosambik, Niger, Seychellen, Tansania, Togo. (N): Liberia, Madagaskar, Nigeria, Sambia, Uganda, ZAR. Von den Ja-Stimmen: **1 (W)**: Burundi, **8 (DW)**: Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Mosambik, Niger, Tansania, Togo **2 (D)**: Malawi, Seychellen. **2 (PP)**: Malawi, Togo **9 (JP)**: Burundi, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Mosambik, Niger, Seychellen, Tansania .

b: (N): Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Kenia, Liberia, Madagaskar, Niger, Nigeria. (J): Burundi, Malawi, Mosambik, Sambia, Seychellen, Tansania, Togo, Uganda, ZAR.

c: 15 (J): Burkina Faso, Burundi, Guinea, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mosambik, Niger, Nigeria, Sambia, Seychellen, Tansania, Togo, Uganda, ZAR. **2(N)**: Madagaskar, Malawi. Von den Staaten, die einen Finanzbericht fordern: **10 (SA)**: Burkina Faso, Burundi, Guinea, Kenia, Liberia, Madagaskar, Niger, Nigeria, Tansania, Uganda **5 (UA)**: Mosambik, Sambia, Seychellen, Togo, ZAR. **10 (U)**: Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Madagaskar, Malawi, Mosambik, Nigeria, Sambia, Seychellen, ZAR. **7(G)**: Guinea, Kenia, Liberia, Niger, Tansania, Togo, Uganda.

d: **10 (J)**: Angola, Congo Brazzaville, Djibouti, Gabun, Kamerun, Mali, Mauretanien, Simbabwe, Südsudan, Tschad **6 (N)**: Äthiopien, DRC, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Sudan. Von den Fällen, wo es staatliche Finanzierung gibt: **4 (W)**: Mauretanien, Simbabwe, Südsudan, Tschad **5 (DW)**: Angola, Congo Brazzaville, Gabun, Kamerun, Mali **1 (D)**: Djibouti. **5 (PP)**: Angola, Congo Brazzaville, Djibouti, Simbabwe, Tschad **5 (JP)**: Gabun, Kamerun, Mali, Mauretanien, Südsudan.

e: **10 (N)**: Äthiopien, DRC, Eritrea, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Mauretanien, Simbabwe, Südsudan, Sudan **6 (J)**: Angola, Congo Brazzaville, Djibouti, Gambia, Mali, Tschad

f: **12 (J)**: Angola, Äthiopien, DRC, Eritrea, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Mali, Mauretanien, Südsudan, Sudan, Tschad **4 (N)**: Congo Brazzaville, Djibouti, Gambia, Simbabwe. Von den Staaten, die einen Finanzbericht fordern: **1 (SA)**: Mauretanien **11 (UA)**: Angola, Äthiopien, DRC, Eritrea, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Mali, Südsudan, Sudan, Tschad. **11 (U)**: Angola; Äthiopien, Djibouti, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Simbabwe, Südsudan, Sudan, Tschad. **5 (G)**: Congo Brazzaville, DRC, Kamerun, Mali, Mauretanien

Bei der *Deckelung von Spenden und Ausgaben* sieht das Bild zunächst ausgeglichener aus als erwartet: Sieben von siebzehn hybriden Staaten haben irgendeine Form der Deckelung eingeführt, während dies für fünf von sechszehn autoritären Staaten gilt. In beiden Gruppen hat nur eine Minderheit Deckelungen im Gesetz stehen, wenn auch keine verschwindend geringe Minderheit. Es ergibt sich aber ein Unterschied, wenn man sich anschaut, was gedeckelt wird. Unter den sieben hybriden Staaten betrifft die Deckelung fünf Mal Spenden und vier Mal Wahlkampfausgaben. Unter den autoritären Staaten werden nur Spenden gedeckelt. Einzig Mauretanien hat eine vage Klausel eingeführt, dass Wahlkampfausgaben von einem Kabinett begrenzt werden sollen. Damit wird Mauretanien aber zu einem interessanten Einzelfall in der Gruppe der autoritären Staaten, da es in vier Bereichen durch überdurchschnittlich strenge Gesetzgebung auffällt: Im Bereich der Parteienregistrierung bestehen höhere Nationalitätsanforderungen und eine Altersbeschränkung. Im Bereich der Parteienfinanzierung erfüllt es als einziger autoritärer Staat die Kriterien für eine strikte Finanzkontrolle und zeigt zumindest Grundlagen für eine Deckelung der Wahlkampfausgaben. Im Lichte seiner Regelungen im Bereich der Parteienfinanzierung muss womöglich die strikte Gesetzgebung in der Parteienregistrierung umgedeutet werden als Bemühungen, die Parteienlandschaft zu verkleinern und Korruption zu unterbinden.

Typologie

Die Ergebnisse sollen in einem letzten Schritt dazu verwendet werden, eine Typologie zu entwickeln. Dazu müssen allerdings vorneweg zwei Bemerkungen gemacht werden. Erstens kann eine Typologie in diesen Untersuchungsbereichen die Präzision der bisherigen Vergleichsdimensionen nicht beibehalten. Es ergäben sich schlicht zu viele Kombinationsmöglichkeiten, die einer aussagenkräftigen Typologie im Wege stünden. Zweitens wurde die Typologie nicht mit dem Ziel entwickelt, die beiden Regimetypen genauer zu bestimmen. Vielmehr wird im Hinblick auf die Bereiche der Parteienregistrierung und Finanzierung eine Typologie der rechtlichen Handhabung entwickelt; es fallen sowohl hybride als auch autoritäre Staaten unter die Typen. Dies liegt daran, dass zwar in der Häufung der Fälle festgestellt werden konnte, dass hybride Regime mehr demokratische Elemente in den Gesetzestexten beinhalten. Betrachtet man aber die Länderbeispiele einzeln, fallen natürlich einige hybride und autoritäre Staaten zusammen in einen Typ.

Es wurden folgende Vergleichsdimensionen zur Entwicklung einer Typologie ausgewählt, für jeden untersuchten Bereich ein Merkmal:

Kontrolle über Parteien: hoch – niedrig (wenn ein Staat in einer der beiden untersuchten Kategorien (Anforderungen an die Partei und Anforderungen an die Mitglieder) hohe Anforderungen aufweisen, wird er als hoch eingestuft).

Die Typologie lässt sich in zwei Hauptkategorien, in die die meisten Fälle fallen, und vier Nebenkategorien unterteilen. Die Kategorie „Viel Kontrolle gegen viel Unterstützung“ ist mit elf Fällen der am häufigsten vorkommende Typus. „Kontrolle ohne Unterstützung“ folgt mit sieben Fällen; zusammen vereinigen sie die Mehrheit der Fälle. Nimmt man noch die Nebenkategorie „Kontrollieren und Gelder elitär verteilen“ hinzu ist mit 22 Fällen klar etabliert, dass Parteienkontrolle in der großen Mehrheit der Staaten von Wichtigkeit ist. Nur neun Fälle verzichten darauf die Parteien stark zu kontrollieren.

In Rückbezug auf die Häufungsanalyse kann die Tabelle auf die Verteilung von autoritären und hybriden Staaten in den jeweiligen Typen überprüft werden. In den beiden Hauptkategorien ist die Aufteilung in hybride und autoritäre Staaten interessanterweise

ausgeglichen (jeweils ein hybrider Staat mehr pro Kategorie. Kategorie „Viel Kontrolle gegen viel Unterstützung“: 6H:5A. Kategorie „Kontrolle ohne Unterstützung“: 4H:3A). Es lässt sich also keine Mehrheit autoritärer Regimen unter denjenigen Staaten finden, die kontrollieren aber nicht unterstützen, wie man nach der Häufungsanalyse hätte annehmen können.

Erst wenn man die vier Nebenkategorien betrachtet, ergibt sich wieder ein konsistentes Bild damit, dass die Häufungsanalyse ergeben hat, dass insgesamt autoritäre Staaten weniger demokratische Elemente in ihren Gesetzestexten aufweisen. In den Kategorien „Kontrollieren und Gelder elitär verteilen“ und „Sich heraushalten: nicht unterstützen, nicht kontrollieren“ dominieren jeweils autoritäre Regime. In der ersten Kategorie sind sogar nur autoritäre Regime zu finden. Hybride Regime hingegen dominieren leicht in den beiden letzten Kategorien ohne Parteienkontrolle, „Unterstützung ohne Kontrolle“ und „Elitäre Geldverteilung ohne Kontrolle“

Tabelle 3: Typologie Parteienkontrolle und finanzielle Unterstützung

		PARTEIKONTROLLE	
		hoch	Niedrig
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	keine	Kontrolle ohne Unterstützung <i>Äthiopien, DRK, Eritrea, Liberia, Madagaskar, Sambia, ZAR</i>	Sich heraushalten: nicht kontrollieren, nichts geben <i>Guinea-Bissau, Nigeria, Sudan</i>
	weit	Viel Kontrolle gegen viel Unterstützung <i>Burundi, Gabun, Guinea, Kamerun, Kenia, Mauretanien, Niger, Seychellen, Südsudan, Tansania, Tschad.</i>	Unterstützung ohne Kontrolle <i>Burkina, Mali, Mosambik</i>
	elitär	Kontrollieren und Gelder elitär verteilen <i>Angola, Congo Brazzaville, Djibouti</i>	Elitäre Geldverteilung ohne Kontrolle <i>Malawi, Simbabwe, Togo</i>

Fazit

In der vorliegenden Untersuchung sollte geprüft werden, ob sich hybride und autoritäre Regime in ihren Gesetzesgrundlagen und spezifischer ihren Parteiengesetzen unterscheiden. Sowohl im Bereich der Parteienregistrierung als auch im Bereich der Parteienfinanzierung konnte gezeigt werden, dass hybride Regime weniger restriktive Gesetzestexte vorweisen. Mit der Analyse konnte ein Beitrag zur genaueren Erschließung hybrider und autoritärer Regime im subsaharischen Afrika geleistet werden.

Im Bereich der Parteienregistrierung waren eindeutig restriktive Elemente mehrheitlich in autoritären Staaten zu finden. Diese forderten ungleich häufiger private und vage Informationen über Parteigründer als hybride Staaten. Obwohl hybride Staaten im Gegenzug restriktivere Forderungen an die Partei als Ganze stellen, kann dies nicht als Äquivalent bewertet werden. Für diesen Umstand liegt nämlich die Möglichkeit vor, dass es sich um sinnvolle Schritte handelt, einer Zersplitterung der Parteienlandschaft vorzubeugen. Dies wird aber im Einzelfall nur unter Einbezug der de facto (und nicht de jure) Gesamtsituation der politischen Freiheiten geklärt werden können.

Im Bereich der Parteienfinanzierung weisen hybride Staaten durch alle Kategorien bessere Werte auf: Hybride Regime fördern Parteien umfassender (in der Mehrheit der Staaten erfolgt die Förderung sowohl im Wahlkampfjahr als auch dauerhaft), fördern öfter außerparlamentarische Parteien, erlauben häufiger Auslandsspenden an Parteien, verlangen striktere Finanzkontrolle und deckeln häufiger Spenden und Wahlkampfausgaben. Übernimmt man die Unterscheidungskriterien von hybriden und autoritären Staaten wie sie Freedom House bei ihrer Bewertung benutzt, können die Untersuchungskategorien dieser Studie dazu verwendet werden, das erste Kriterium – die individuelle Möglichkeit, am politischen Prozess teilzunehmen – zu präzisieren. Damit lassen sich womöglich genauere Einteilungen von Einzelfällen vornehmen; Mauretanien wäre hier ein Beispiel, in dem eine Neubewertung dieses Kriteriums nun angebracht scheint.

Schließlich wurden die Ergebnisse der einzelnen Staaten dazu verwendet, eine Typologie für die juristische Handhabung in den Bereichen der Parteienkontrolle und Finanzierung von autoritären und hybriden

Staaten im subsaharischen Afrika zu entwickeln. Drei zentrale Fakten sind dabei deutlich zum Ausdruck gekommen. Der am häufigsten vorkommende Typ unterstützt weitestgehend alle Parteien, kontrolliert aber ebenso intensiv. Zweitens gilt für die große Mehrheit aller Staaten, dass sie Parteien stark kontrollieren. Drittens greift die Unterteilung in autoritäre und hybride Regime in den Hauptkategorien der Typologie nicht. Es wäre nicht sinnvoll gewesen, die Unterteilung zur Typenbestimmung hinzuzunehmen, da Fälle aus beiden Regimetypen in die Hauptkategorien fallen. Das obige Ergebnis, dass hybride Staaten mehr demokratische Elemente in ihren Parteiengesetzen aufweisen, zeigt sich also allein in der Häufung der Staaten. Allerdings lassen sich die verwendeten Untersuchungskategorien gut zur Einzelfallbewertung benutzen, da sie sehr genau differenzieren. Geht es also um die Frage, ob ein Regime als autoritär oder hybrid einzustufen ist, kann man auf diese Untersuchungskategorien zurückgreifen.

Die Typologie differenziert zwar ungenauer, kann aber zum Ausgangspunkt für zwei Untersuchungsrichtungen genommen werden. Erstens können natürlich Zusammenhänge zwischen den Fällen eines Typus und anderen Bereichen untersucht werden. Fragen, die sich in diese Richtung aufdrängen, sind beispielsweise: Zieht sich die Tendenz bestimmter Staaten, sich herauszuhalten, durch weitere Bereiche, oder gibt es Ausnahmen? Wie gestaltet sich de facto das aus Regimesicht zunächst unsinnige Verhalten, Gelder zu verteilen, ohne zu kontrollieren, wer wie schnell an diese Gelder kommt? Die Typologie kann zweitens für die weitere vergleichende Untersuchung von autoritären und hybriden Staaten genutzt werden. Es könnten beispielsweise Entwicklungslinien zwischen denjenigen autoritären Staaten, die in der Kategorie „Kontrolle ohne Unterstützung“, und denjenigen, die in der Kategorie „Viel Unterstützung gegen viel Kontrolle“ zu finden sind, verglichen werden. Ähnlich kann man mit Bezug auf hybride Regime fragen, inwiefern sich eine Systematik hinter der Zweiteilung innerhalb der hybriden Staaten, die sich in der Typologie zeigt, feststellen lässt. Denn hybride Staaten bilden sowohl die Mehrheit in der Kategorie „Viel Kontrolle gegen viel Unterstützung“ als auch in zwei Typen der Staaten, die kaum Parteien kontrollieren. Schließlich scheinen insgesamt mehr autoritäre Staaten zu Kontrollen zu neigen als hybride Staaten, was einer systematischen Erklärung bedarf.

Anhang

Tabelle 4: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in hybriden Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Anforderungen an die Partei niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung/Quelle
Burkina Faso	Ministre chargé des libertés publiques	Keine	Keine	(A)/(N)/(N) Loi n.032-2001/AN portant charte des partis et formations politiques au Burkina Faso
Burundi	Innenminister	Keine	Zivile Dokumente über Verhalten und Charakter der Gründungsmitglieder	(A)/(N)/(H) Loi no 1/006 du 26 juin 2003 portant organisation et fonctionnement des partis politiques in Bulletin officiel du Burundi, no 6 bis/2003 1er juin, 327-333
Guinea	Innenminister	Die Gründungsmitglieder müssen aus vier Provinzen stammen.	Keine	(A)/(N)/(N) Loi organique L/91/002/CTRN du 23 décembre 1991 portant charte des partis politiques
Kenia	Independent Electoral and Boundaries Commission, deren Mitglieder vom Präsidenten ernannt und vom Parlament bestätigt werden.	1000 aus mindestens 24 Provinz. Eine Partei wird erst deregistriert, wenn sie sechs Jahre in Folge keine Kandidaten für eine Wahl aufgestellt hat oder wenn ihre Kandidaten bei zwei konsekutiven Wahlen weniger als 5% der Stimmen erlangt haben.	Keine	(A)/(H)/(N) The political parties act chap: 7A.REV.2009 The political parties act, 2011. No.11 of 2011. Revised Edition 2012 (2011) Published by the National Council for Law Reporting with the Authority of the Attorney-General
Liberia	National Electoral Commission, 7 Mitglieder, die vom Präsidenten mit der Zustimmung des Senats ernannt werden. Öffentliche Einwände gegen die Registrierung einer Partei werden berücksichtigt.	Aus mindestens 12 Provinzen müssen jeweils 500 Wähler kommen. Liste mit Adressen und Beitrittsdaten. Eine Partei muss mindestens 10.000 lib. Dollar Parteivermögen vorweisen können.	Keine	(A)/(H)/(N) National Electoral Commission. Guidelines relating to the registration of political parties and independent candidates. 17 January 2005
Madagaskar	Innenminister	Registrierung muss jedes Jahr wiederholt werden, mit Angabe der Namen und Adressen der Mitglieder der Führungsriege.	Die Nationalität des Vaters muss angegeben werden.	(A)/(H)/(H) Loi n° 2011-012 relative aux partis politiques (repeals Loi organique no LOI NO 2009-002)

SWP-Berlin
Parteiengesetzen in hybriden und autoritären Regimen
August 2014

Tabelle 4: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in hybriden Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Anforderungen an die Partei niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung/Quelle
Malawi	Registratur für Parteien, von einem nicht näher genannten Minister ernannt	100 Mitglieder	Keine	(A)/(N)/(N) Political parties (registration and regulation) act no 15 of 1993
Mosambik	Justizminister und National Electoral Commission. Die Mitglieder der CNE werden zum einen von den Parteien, proportional zu ihrer parlamentarischen Vertretung, zum anderen von Vertretern der Zivilgesellschaft ernannt.	Keine	Keine	(U)/(N)/(N) Law 8/2007 of 26 February (über die National Electoral Commission).
Niger	Innenminister	Keine	Nigrische Nationalität von Geburt an. Man soll guter Gesinnung sein (être de bonne moralité).	(A)/(N)/(H) Ordonnance portant charte des partis politiques 22 fév. 2010
Nigeria	Independent National Electoral Commission 13 Mitglieder, die vom Präsidenten ernannt werden. Sollte eine Partei bei der ersten Wahl keine Sitze gewinnen, kann sie deregistriert werden.	Keine	Keine	(A)/(N)/(N) Electoral Act 2010
Sambia	Registratur für Vereinigungen (untersteht dem Innenministerium)	Die Registrierung kann verweigert werden, wenn der Minister den Verdacht für plausibel befindet, dass die Partei für illegale Zwecke gegründet wurde.	Keine	(A)/(H)/(N) Electoral act 2006 Societies act (cap 119)
Seychellen	Registrar of political parties, der vom Electoral Commissioner ernannt wird, der wiederum vom Präsidenten ernannt wird.	100 Unterschriften von Unterstützern sind erforderlich. Parteien mit secessionistischen Forderungen sind verboten. Fällt die Mitgliederanzahl der Partei unter 100 wird die Partei deregistriert.	Keine	(A)/(H)/(N) Chapter 173 political parties (registration and regulation) act of 1991

Tabelle 4: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in hybriden Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Anforderungen an die Partei niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung/Quelle
Tansania	Registrar für Parteien, der direkt durch den Präsidenten ernannt wird und dem betroffenen Minister untersteht. Einspruch gegen die Ablehnung einer Parteienregistrierung nicht möglich.	Je 200 Mitglieder aus mindestens 10 Provinzen (ins. 26 Provinzen)	Keine	(A)/(H)/(N) The political parties act [principal legislation] chapter 258 [Cap 258 R.E. 2002]
Togo	Innenminister	30 Gründungsmitglieder	Keine	(A)/(N)/(N) Journal officiel de la république togolaise 12 avril 1991 loi n.91-97 du 12 avril 1991 portant charte des partis politiques
Uganda	Wahlkommission, deren Mitglieder vom Präsidenten mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden. Öffentliche Einwände werden berücksichtigt.	Aus mindestens 2/3 der Provinzen müssen jeweils 50 Repräsentanten kommen (aus etwa 75 Provinzen, sprich 3750 Unterstützer gefordert)	Keine	(A)/(H)/(N) The political parties and organisation act 2005
ZAR	Minister für territoriale Verwaltung	Keine	Gründungsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein.	(A)/(N)/(H) Mars 1991 journal officiel de la république centrafricaine spécial loi n.91.004 portant loi organique relative aux partis politiques
TOTAL	Total: 1 (U) 15 (A)	Total: 9 (N) 7 (H)	Total: 12 (N) 4 (H)	

Tabelle 5: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in autoritären Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Zu erfüllende Anforderungen an die Partei für eine Registrierung niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung
Angola	Präsident des obersten Gerichtshofes, vom Präsidenten ernannt.	7500 Unterstützer Die Namen werden in allen Provinzen veröffentlicht.	Es wird zwischen Angolanern per Geburt und eingebürgerten Angolaner unterschieden. Letztere können erst 15 Jahren nach ihrer Einbürgerung ein Amt und nie die höchsten Ämter übernehmen.	(A)/(H)/(H) Law no 2/05 of 1 July 2005
Äthiopien	Office of Registration/Political Parties Registration Commission, deren Mitglieder vom Council of Representatives bestimmt werden.	1500 Gründungsmitglieder aus 5 Provinzen	Keine	(U)/(H)/(N) Proclamation no 46/1993 political parties registration proclamation
Congo Brazzaville	Le Ministre chargé de l'administration du territoire	Es müssen jeweils 3 Gründungsmitglieder aus mindestens fünf Regionen stammen. (15 insgesamt)	Gründungsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein.	(A)/(N)/(H) Loi relative aux partis politiques 2006
Djibouti	Innenminister	Es müssen 3 Gründungsmitglieder aus jeder Region kommen, und 18 aus dem District de Djibouti. Insgesamt 30.	Sie müssen seit mindestens 12 Jahren die Staatsbürgerschaft von Djibouti haben. Eine Liste von 30 Persönlichkeiten der Politik, Verwaltung, Notabeln oder mit dem nationalen Ehrenkreuz geehrte Personen, die der Partei eine gute moralische Gesinnung bescheinigen.	(A)/(N)/(H) Loi n° 1/AN/92/2e L du 15 septembre 1992 relative aux partis politiques
DRC	Innenminister	150 Gründungsmitglieder aus allen Provinzen, der Parteikongress muss 600 Repräsentanten umfassen, die von mindestens 1500 Unterstützern gewählt werden und unter denen alle Provinzen vertreten sein müssen.	Ein Mindestniveau an intellektueller Bildung: Universitätsabschluss oder äquivalente politische / intellektuelle Erfahrung. Med. Zertifikat über perfekte physische und mentale Gesundheit. Zertifikat über gute Führung, Leben & Sitten. Ehrenhaftigkeit muss belegt werden. Zertifikat vom Procureur général de la République, dass man nicht in pol. oder wirt. Verbrechen involviert war. Gründungsmitglieder mind. 30 Jahre alt.	(A)/(H)/(H) Décret-loi n.194 relatif aux partis et aux regroupement politiques. [Democratic Republic of the Congo], 194, 29 January 1999. COD-130

Tabelle 5: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in autoritären Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Zu erfüllende Anforderungen an die Partei für eine Registrierung niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung
Eritrea	Election Commission, die vom Präsidenten mit Zustimmung des Parlaments ernannt wird.	100 Gründungsmitglieder und mindestens 3000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten. Religionszugehörigkeit (erklärt sich daraus, dass die Religionsgemeinschaften in jeder Partei zu 1/3 vertreten sein sollen)		(A)/(H)/(N) Proclamation on the formation of political parties and organizations No. 2001
Gabun	Ministre de l'Intérieur	Keine	Gründungsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein.	(A)/(N)/(H) Loi n. 004/2 avril 1991 relative aux partis politiques du Gabon. Loi n. 24/96 du 6 juin 1996 relative aux partis politiques
Gambia	Independent Electoral Commission. 5 Mitglieder, die vom Präsidenten in Absprache mit der Judicial Service Commission und der Public Servic Commission ernannt werden.	500 Wahlberechtigte, von denen jeweils 50 aus mindestens 7 Regionen stammen müssen.	Keine	(A)/(N)/(N) Elections Decree 78 of 1996
Guinea-Bissau	Supremo Tribunal de Justica	Keine	Keine	(U)/(N)/(N) Lei quadro dos Partidos Politicos, Lei No. 2/91, 1991
Kamerun	Conseil électoral, dessen Mitglieder vom Präsidenten nach Beratung mit den im Parlament vertretenen Parteien und der Zivilgesellschaft ernannt werden.	Keine	Kamerunische Nationalität seit 10 Jahren.	(A)/(N)/(H) Loi nr.90/056 du 19 décembre 1990 portant sur la création des partis politiques
Mali	Minister für territoriale Verwaltung	Keine	Keine	(A)/(N)/(N) Loi 05-047 du 18 aout 2005 portant charte des partis politiques Constitution of the republic of mali 1992

SWP-Berlin
 Parteiengesetzen in hybriden und autoritären Regimen
 August 2014

Tabelle 5: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in autoritären Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Zu erfüllende Anforderungen an die Partei für eine Registrierung niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung
Mauretanien	Innenminister	Es dürfen keine dem Islam widersprechenden Inhalte Teil des Parteiprogramms sein, sowie die Förderung des Islams nicht einziger Programmpunkt. Werden bei zwei konsekutiven Wahlen weniger als 1% der Stimmen gewonnen, wird die Partei aufgelöst. Es müssen min. 20 Gründungsmitglieder unterschreiben.	Mauretanische Nationalität seit mindestens 10 Jahren. Gründungsmitglieder müssen mindestens 25 Jahre alt sein.	(A)/(H)/(H) Ordonnance nr. 91-024 du 25 juillet 1991 relatives aux partis politiques. Journal officiel nr.764 p.482-486
Simbabwe	Es gibt keine Parteienregistrierungselemente. Nur zu Wahlen muss sich ein Kandidat registrieren lassen und von einer Anzahl an Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Electoral Supervisory Commission reguliert das Verhalten der Parteien bei Wahlen. Die Mitglieder werden vom Präsidenten ernannt. Zusätzlich gibt es noch die Zimbabwe Electoral Commission, deren Mitglieder ebenso vom Präsidenten ernannt werden.	Keine	Keine	(A)/(N)/(N) Masunungure, Eldred 2006: Regulation of political parties Zimbabwe: registration, finance and other support.
Sudan	Parteien werden vom Council „Political Parties Affairs Act“ registriert. Alle neun Mitglieder werden vom Staatspräsidenten ernannt, sollen jedoch unabhängige Kandidaten sein. Sie müssen mit einer 2/3 Mehrheit vom Parlament bestätigt werden.	500 Gründungsmitglieder aus mindestens 3 Provinzen (nicht jeweils)	Keine	(U)/(N)/(N) Political parties act 2007 annex 4 the CPA monitor

Tabelle 5: Komplette Erhebung Parteienregistrierung in autoritären Staaten				
	Registrierungsorgan abhängig (A)/ unabhängig (U)	Zu erfüllende Anforderungen an die Partei für eine Registrierung niedrig (N)/ hoch (H)	Anforderungen an die Gründungsmitglieder niedrig (N)/ hoch (H)	Einstufung
Südsudan	Political Parties Council, dessen Mitglieder vom Präsident der Republik ernannt werden nach Besprechung mit allen registrierten Parteien.	500 Mitglieder aus jeder der mindestens acht Provinzen	Keine	(A)/(H)/(N) Political parties act 2012 act no.33 29 th february 2012
Tschad	Innenminister	Keine	Gute moralische Gesinnung muss belegt werden.	(A)/(N)/(H) Loi portant n.45/PR du 14 décembre 1994 portant charte des partis politiques
TOTAL	Total: 3 (U): 13 (A)	Total: 10 (N): 6 (H)	Total: 8 (N): 8 (H)	

Tabelle 6: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in hybriden Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Burkina Faso	Ja. Wahlkampfkampagnen werden unterschiedlich finanziert: (1) bei lokalen und legislativen Wahlen werden die Gelder proportional zur Anzahl der aufgestellten Kandidaten verteilt und (2) bei Präsidentschaftswahlen werden sie gleich zwischen allen Kandidaten verteilt. Dauerhafte Hilfe soll den Parteien zugutekommen, die mehr als 3% der Stimmen bei den letzten legislativen Wahlen gewonnen haben. Die Gelder werden proportional zu den gewonnenen Stimmen verteilt.	Ja. Da kein explizites Verbot	Jährlicher Finanzbericht. Bei Nichteinreichen werden die staatlichen Subventionen eingestellt.	SF: (J),(DW),(JP) AF: (J) AP: (J),(SA),(U) Loi n.008-2009/AN portant du financement des partis et formations politiques et des campagnes electorales.
Burundi	Ja. Nur für Wahlkämpfe	Verboten	Staatsbürger können Spenden in jeder Höhe tätigen. Kumulation von Anlagen der Parteien nicht gedeckelt. Jährlicher Finanzbericht an die Innen- und Finanzminister, der Quelle und Verwendungsweise aller Einkünfte offenlegt.	SF: (J), (W), (JP) AF: (N) AP: (J), (SA),(U) Loi no 1/006 du 26 juin 2003 portant organisation et fonctionnement des partis politiques in <i>Bulletin officiel du Burundi</i> , no 6 bis/2003 1er juin, 327-333
Côte d'Ivoire	Ja. Bei legislativen Wahlen: 0,001% der Staatseinnahmen werden zur Finanzierung von Parteien verwendet. Proportional verteilt nach: (1) Gewonnene Stimmen ab 10% der Stimmen, (2) Parlamentssitzen (sièges obtenus à l'Assemblée nationale), (3) Abgeordnete (Députés inscrits au sein des groupes parlementaires). Bei präsidentiellen Wahlen: ab 10% der Stimmen und proportional zu den Stimmen, die jeder Kandidat bekommen hat.	Verboten	Keine Firmenspenden. Über alle Spenden mit Namen, Einnahmen und Ausgaben der Partei muss der Rechnungshof informiert werden. Bei Missachtung verliert man das Förderrecht.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (N) AP: (J), (SA),(U) Loi relative au financement sur fonds publics des partis et groupements politiques et des candidats d'élection présidentielles et abrogeant la loi n.99-694 du 14 décembre 1999

Tabelle 6: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in hybriden Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Guinea	Ja. Staatliche Hilfe sowohl für dauerhafte Parteiarbeit als auch für Wahlkampfkampagnen. 0,5% der Steuereinnahmen für die dauerhafte Förderung; Diese Gelder werden nach verschiedenen Kategorien verteilt (mindestens 3% letzte nationale Wahl, proportional zu gewählten Abgeordneten, zu Conseillers Communaux/taires). Die Wahlkampfunterstützung wird (1) bei präsidentiellen Wahlen 50% gleich unter allen Kandidaten verteilt, 50% unter denen, die mind. 3% bei den letzten Wahlen errungen haben und (2) bei legislativen Wahlen 60% nach proportionaler Verteilung, 40% nach Anzahl der Kandidaten.	Verboten	Über die Verwendung der staatlichen Gelder, ebenso wie über Spenden und ihren Ursprung muss der Innenminister informiert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Recht auf staatliche Hilfe verloren werden. Die Spenden von guineischen Bürgern dürfen 20% des Gesamteinkommens der Partei nicht überschreiten. Die erlaubte Höhe der Ausgaben einer Partei wird von der Verfassung begrenzt.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (N) AP: (J), (SA),(G) Loi portant subventions publiques des activités des partis politiques. (1995)
Kenia	Ja. Es soll einen Political Parties Fund geben, der u.a. vom Finanzministerium getragen wird, abhängig von den jährlichen Einnahmen. Der Fond wird folgendermaßen verteilt: 15% gleich zwischen allen Parteien. 80% proportional zu den errungenen Stimmen bei den letzten Wahlen und 5% für die administrative Arbeit des Fonds.	Verboten	Alle Einkünfte müssen dem Registrar gemeldet werden. Nach dem Wahlkampf müssen alle Ausgaben veröffentlicht werden. Werden Fehlinformationen offenbar, muss der nicht deklarierte Betrag als Strafgebühr bezahlt werden. Deckelung: es dürfen nicht mehr als 5 Mio. Schilling gespendet werden, außer der Registrar stimmt dem zu.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (N) AP: (J), (SA),(G) The political parties act chap: 7A.Rev.2009
Liberia	Nein	Verboten	Jede Wahlkampfspende muss der National Election Commission gemeldet werden. Für Spenden von liberianischen Bürgern im Ausland gilt, dass ihre Unabhängigkeit von nicht-liberianischen Bürgern bescheinigt werden muss. Spenden von anonymen Quellen und Unternehmen sind verboten. Wahlkampfausgaben sind gedeckelt: z.B. Kampagnen für Präsidentschaftswahlen dürfen nicht mehr als 2 Mio. US Dollar kosten. Finanzberichte über Wahlkampfspenden für jedem Kandidaten werden veröffentlicht. Bei Verstößen drohen Geldstrafen und die Suspension des Mandats.	SF: (N) AF: (N) AP: (J),(SA),(G) National Electoral Commission. Campaign Finance Regulations for Political Parties and Candidates 2011

Tabelle 6: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in hybriden Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Madagaskar	Nein. Ausdrücklich keine Hilfe für Wahlkämpfe, sich mit öffentlichen Ressourcen zu versorgen ist strafbar und kann zur Annullierung der Wahlen führen. Konstante Finanzhilfen werden nicht genannt – also nein.	Verboten	Ausgaben für Wahlkämpfe einer Partei sind nicht gedeckelt. Es muss nicht angegeben werden, woher die Wahlkampfeinnahmen stammen, noch wie viel ausgegeben wurde.	SF: (N) AF: (N) AP: (N),(U) Loi n° 2011- 012 relative aux partis politiques (repeals Loi organique no LOI NO 2009-002)
Malawi	Ja. Die Parteien, die bei der Wahl 10% der Stimmen erlangt haben, sollen weiter ihre Wählerschaft repräsentieren können und dafür mit öffentlichen Geldern gestützt werden. Nicht Wahlkampf, sondern Wahlkreisarbeit soll gefördert werden. Mit öffentlichen Mitteln Medienauftritte etc. zu finanzieren, ist verboten.	Erlaubt, in jeder Höhe von jedem.	Private Spenden sind nicht gedeckelt. Von jeder Quelle sind Spenden in jeder Höhe erlaubt und es bestehen keine Auskunftspflichten. Keine Angaben, wofür die öffentlichen Gelder ausgegeben werden, keine Auskunftspflicht, selbst die Partei zu informieren, obliegt der Diskretion der Führer.	SF: (J), (D), (PP) AF: (J) AP: (N), (U) Constitution of the republic of Malawi 1994 Parliamentary and presidential elections act 31 of 1993
Mosambik	Ja. Öffentliche Gelder werden nach Parlamentssitzen und Kandidaten verteilt. Zusätzliche Unterstützung während Wahlkampfjahren. Je ein Drittel für: Kandidaten in präsidentiellen Wahlen, Parteien in Proportion zu Sitzen im Parlament, Parteien proportional zu der Anzahl aufgestellter Kandidaten in legislativen Wahlen	Für den Wahlkampf ist jede Summe von ausländischen Bürgern oder NGOs erlaubt, allerdings nicht von Institutionen, die mit ausländischen Regierungen zusammenhängen.	Nach dem Wahlkampf besteht eine Auskunftspflicht an die National Electoral Commission über alle Einkünfte und Ausgaben.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (J) AP: (J), (UA),(U) Law 8/2007 of 26 February (über die National Electoral Commission).
Niger	Staatliche Finanzierung für Wahlkampfhilfe bei lokalen und nationalen Wahlen. Dauerhafte finanzielle Hilfe, die 0,30% des Staatseinkommen entsprechen soll, wird folgendermaßen verteilt: -15% für Parteien, die bei den letzten Präsidentschafts-, Parlamentswahlen oder lokalen Wahlen teilgenommen haben: 40% proportional zur Anzahl gewählter Abgeordneter, 35% proportional zur Anzahl der gewählten Berater, 10% proportional zur Anzahl gewählter Frauen.	Keine	Spenden müssen deklariert werden. Es muss über Ursprung, Höhe, Art der Spende informiert werden. Spenden von öffentlichen Institutionen sind verboten. Der Jahresfinanzbericht wird im Journal officiel veröffentlicht. Bei Nichteinreichen werden Strafen von der Suspension der staatlichen Finanzierung bis hin zur Auflösung der Partei verhängt. Spenden dürfen nicht mehr als 30% des Parteivermögens ausmachen.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (N) AP: (J), (SA),(G) L'ordonnance Nr.2010-84 du 16 décembre 2010, portant Charte des Partis

Tabelle 6: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in hybriden Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Nigeria	Nein (seit 2010 abgeschafft)	Verboten	Anonyme Spenden sind verboten, alle anderen Spenden erlaubt. Keine Deckelung für Spenden. Jährlicher Finanzbericht an die Independent National Electoral Commission. Veröffentlichung vorgesehen, Angabe der Quelle gefordert. Verstöße können durch Geld- bis zu Gefängnisstrafen sanktioniert werden.	SF: (N) AF: (N) AP: (J),(SA),(U) Electoral Act, 2010
Sambia	Keine	Erlaubt	Parteien werden ausschließlich durch private Spenden finanziert. Auskunftspflicht gegenüber dem Registrar of Societies auf Anfrage, aber keine Einschränkungen darüber, woher das Geld kommen darf, noch wofür es ausgegeben wird. Verstoß kann aber zur Deregistrierung führen. s. 2006 Auflösung v. 13 Parteien	SF: (N) AF: (J) AP: (J),(UA),(U) Electoral act 2006 Societies act (cap.119)
Seychellen	Ja. Dauerhafte Hilfe: Jede registrierte Partei bekommt Gelder proportional zu den gewonnenen Stimmen.	Erlaubt	Jede Spende ungedeckelt möglich. Finanzbericht nur über Wahlkampfausgaben an die Electoral Commission notwendig. Weder Veröffentlichung, noch Ursprungsangabe. Strafen sind vorgesehen.	SF: (J),(D),(JP) AF:(J) AP:(J),(UA),(U) Elections Act, Commonwealth Secretariat 2011 Seychellen Presidential Elections 9-21 May 2011, Report of the Commonwealth Expert Team. Political Parties Registration and Regulation Act
Tansania	Ja. Je 50% verteilt nach (1) proportional zur Anzahl der Parlamentssitze, (2) entsprechend der Prozentzahl, die bei den letzten Wahlen erlangt wurden.	Ja, ohne Deckelung und egal von wem.	Auskunftspflicht gegenüber dem Registrar über Auslandsspenden. Gefängnisstrafen bei Falschinformationen. Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts jeder Partei in der offiziellen Gazette. Wahlkampfausgaben werden gedeckelt je nach Wahlkreis & Bevölkerungsdichte.	SF: (J), (DW), (JP) AF: (J) AP: (J), (SA),(G) The political parties act [principal legislation] Chapter 258 [Cap 258 R:E. 2002]
Togo	Ja (abhängig vom errungenen Stimmenteil). 5% bei nationalen Wahlen als Mindesthürde.	Erlaubt (bis 25 % des gesamten Parteivermögens)	Jährlicher Finanzbericht gegenüber der Finanzkommission des Parlaments. Wahlkampfausgaben sind gedeckelt: nicht mehr als 3 Mio. Francs für Parlamentswahlen, nicht mehr als 50 Mio. Francs für Präsidentschaftswahlen.	SF: (J), (DW), (PP) AF: (J) AP: (J), (UA),(G) Journal officiel de la république togolaise 12 avril 1991, Loi n.91-97 du 12 avril 1991 portant charte des Parties politiques

SWP-Berlin
Parteiengesetzen in hybriden und autoritären Regimen
August 2014

Tabelle 6: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in hybriden Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Uganda	keine	Erlaubt: bis 200 000/Jahr	Der Name jedes Spenders muss öffentlich gemacht werden. Jährlicher Finanzbericht wird in der Gazette veröffentlicht. Bei Nicht-einreichen droht die Deregistrierung durch den Obersten Gerichtshof.	SF: (N) AF: (J) AP: (J), (SA),(G) The political parties and organisation act 2005
ZAR	nein	erlaubt	Auskunftspflicht über Spenden gegenüber der Administration du Territoire. Alljährliche Finanzkontrolle.	SF: (N) AF: (J) AP: (J), (UA),(U) mars 1991 journal officiel de la république centrafricaine special loi n.91.004 portant loi organique relative aux partis politiques
TOTAL	11 (J): 6 (N), von den Ja-Stimmen: 1 (W), 8 (DW), 2 (D) von den Ja-Stimmen: 2 (PP), 9 (JP)	8 (N): 9 (J)	15 (J): 2(N) Von den Staaten, die einen Finanzbericht fordern: 10 (SA): 5 (UA) 10 (U): 7 (G)	

Tabelle 7: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in autoritären Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezogene, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Angola	Ja. Für im Parlament vertretene Parteien (erst seit 2004). Zudem sollen alle Parteien die gleiche Menge an Kampagnenhilfe bekommen.	Verboten, außer von Privatpersonen	Jährlicher Finanzbericht über die vom Staat erhaltenen Gelder	SF: (J), (DW), (PP) AF: (J) AP: (J), (UA),(U) Law no 2/05 of 1 July 2005
Athiopien	Nein. „Subvention der Regierung“ wird aber nicht genauer beschrieben. Es ist eher davon auszugehen, dass das eher als Nein zu werten ist.	Verbot von direkter Finanzhilfe.	Jährlicher Finanzbericht.	SF: (N) AF: (N) AP: (J), (UA),(U) Proclamation no.46/1993 political parties registration proclamation
Congo Brazzaville	Ja. Gleiche Verteilung unter Parteien, die bei den letzten Wahlen mehr als 15% der Stimmen gewinnen konnten. Unter dieser Schwelle, wird proportional nach gewonnenen Plätzen verteilt. Staatliche Wahlkampfhilfe durch Übernahme der Werbekosten, Übernahme aller Ausgaben für Präsidentschaftswahlen, wenn 15% der Stimmen erlangt wurden.	Erlaubt, dürfen aber nicht mehr als 25% des Jahreseinkommens der Partei übersteigen.	Spenden dürfen nicht das Hundertfache des nationalen Mindestlohns überschreiten. Der Ursprung, Höhe und Art der Spende muss dem Minister angegeben werden. Kein Jahresbericht gefordert.	SF: (J), (DW),(PP) AF: (J) AP: (N),(G) Acte N.0015 du 16 septembre 1977 portant organisation et fonctionnement du Parti sur le plan territorial et sectorial.
Djibouti	Ja. Dauerhafte Hilfe für im Parlament vertretene Parteien	Erlaubt	Jede Spende ungedeckelt möglich, keine Finanzkontrolle	SF: (J),(D),(PP) AF: (J) AP: (N),(U) The International Republican Institute & International Foundation for Electoral System (2005) Djibouti, 2005 Pre-Election Assessment Report IRI/FES
DRC	Nein. Zwar nach dem Gesetz möglich, aber nicht vorgeschrieben noch praktiziert	Verboten	Jährlicher Finanzbericht an den Innenminister, der Herkunft und Verwendung der Gelder offenlegt. Spenden dürfen nicht das Tausendfache des nationalen Mindestlohns überschreiten.	SF: (N) AF: (N) AP: (J), (UA),(G) Décret-loi n.194 relatif aux partis et aux regroupement politiques. [Democratic Republic of the Congo], 194, 29 January 1999. COD-130.

SWP-Berlin
Parteiengesetzen in hybriden und autoritären Regimen
August 2014

Tabelle 7: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in autoritären Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Eritrea	Nein.	Verboten	Auskunftspflicht gegenüber der Commission, aber keine Strafen, wenn sie nicht erfolgt.	SF: (N) AF: (N) AP: (J), (UA),(U) Proclamation on the formation of political parties and organization no.2001
Gabun	Wahlkampfhilfe für Parteien, die in mindestens 5 Regionen 20 Kandidaten bei den Parlamentswahlen stellen. Dauerhafte Hilfe für Parteien, die mindestens einen Sitz im Parlament haben.	Verboten	Auskunftspflicht über Spenden an den Innenminister. Spenden jeglicher Art (von Unternehmen, anonyme Spenden) sind erlaubt.	SF: (J),(DW),(JP) AF: (N) AP: (J),(UA),(U) Décret n. 822/PR/MATCLD du 27 mai 1993 Loi n. 24/96 du 6 juin 1996 relative aux partis politiques
Gambia	Keine	Erlaubt	Jegliche Spenden, jeder Höhe ist erlaubt. Staatliche Gelder sind ausgenommen. Kein Finanzbericht erforderlich.	SF: (N) AF: (J) AP: (N),(U) Election Decree 78, 1996
Guinea-Bissau	Keine. Indirekte Wahlkampfhilfe über Werbeplatz und teilweisen Steuererlass	Verboten	Spenden von Gewerkschaften, Unternehmen, Unternehmen und anonym sind erlaubt. Staatliches Geld darf nicht verwendet werden. Alle Spenden ungedeckelt möglich. Es muss ein Finanzbericht an die Wahlkommission eingereicht werden, dieser muss nicht den Ursprung der Spenden offenlegen. Bei Nichteinreichen verlieren sie Anrecht auf staatliche Unterstützung (welche?) und Recht an Wahlen teilzunehmen.	SF: (N) AF: (N) AP: (J),(UA),(U) Lei quadro dos Partidos Politicos, Lei No. 2/91, 1991

Tabelle 7: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in autoritären Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezogene, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Kamerun	Ja. Wahlkampfhilfe und dauerhafte Hilfe, um laufende Parteikosten zu decken. Die Hälfte der Gelder gehen an die Partei, die Sitze im Parlament haben, proportional zu der Anzahl an Sitzen. Die andere Hälfte an die, die 5% in mindestens einem Wahlbezirk bei den letzten Parlamentswahlen gewonnen haben, proportional zu der Anzahl an Kandidaten.	Verboten	Jegliche Spende erlaubt, allerdings wird vage genannt, dass die Höhe dieser Spenden pro Jahr durch Regelungen limitiert sein soll. Jährlicher Finanzbericht an ein spezielles Komitee, das zur Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder eingerichtet wurde. Die Berichte werden nicht veröffentlicht und die Quellen der Spenden müssen nicht angegeben werden.	SF: (J),(DW),(JP) AF: (N) AP: (J),(UA),(G) Law 90-56 relating to Political Parties, 1990 Loi No. 200/015 on Party and Campaign Financing 2000 Decret No 2000/35 du 8 Octobre 2001 fixant l'Organisation, la Composition, les Attributs et les Modalités de fonctionnement de la Commission de Contrôle de l'Utilisation des Fonds destinés au Financement Public des Partis Politiques
Mali	Ja. 0,25% des Staatseinkommens zur Parteienunterstützung: (1) 15% für Parteien, die an den letzten Wahlen teilgenommen haben, (2) 40% proportional zu den Parteimitgliedern, (3) 35% proportional zu den municipal councilors, (4) 10% proportional zur Anzahl der Frauen.	Ja, aber nicht mehr als 50% des Parteieinkommens darf sich daraus zusammensetzen.	Alles erlaubt, außer Firmenspenden. Jährlicher Finanzbericht an die Abteilung der Kontenprüfung des obersten Gerichtshofes	SF: (J), (DW), (JP) AF: (J) AP: (J), (UA),(G) Loi 05-047 du 18 août 2005 portant charte des partis politiques
Mauretanien	Ja. 40% werden gleichmäßig an alle Parteien verteilt, die mehr als 1% der Stimmen bei den letzten nationalen Wahlen gewinnen konnten. 60% werden proportional zum gewonnenen Stimmenanteil verteilt.	Keine	Art, Höhe und Ursprung von Spenden müssen angegeben werden. Jährlicher Finanzbericht. Bei Nichteinreichen drohen Geld- und Gefängnisstrafen. Wahlkampfausgaben werden durch ein Kabinett bestehend aus Innenminister und Finanzminister limitiert. Die Ausgaben sollten die Elemente des Kabinetts nicht um mehr als 10% übersteigen.	SF: (J), (W),(JP) AF: (N) AP: (J), (SA), (G) Ordonnance nr. 91-024 du 25 juillet 1991 relatives aux partis politiques. Journal officiel nr.764 p.482-486 Loi n.2012-024 modifiant certaines dispositions de l'ordonnance n. 91-24 du 25 juillet 1991, modifiée, relatives aux partis politiques.

SWP-Berlin
Parteiengesetzen in hybriden und autoritären Regimen
August 2014

Tabelle 7: Komplette Erhebung Parteienfinanzierung in autoritären Staaten				
	Staatliche Finanzierung 1. Staat. Finanzierung Ja/Nein: (J)/(N) 2. Wahlkampfbezoge, dauerhafte Förderung o. beides: (W), (D), (DW) 3. Nur für im Parlament vertretene Parteien o. für jede angetretene Partei: (PP)/(JP)	Ausländische Finanzierung ausländische Finanzierung erlaubt: ja/nein? (J)/(N)	Auskunftspflicht über und Deckelung von Spenden 1. Auskunftspflicht ja/nein: AP: (J)/(N) 2. Un/Spezifizierte Auskunftspflicht: (SA)/(UA) 3. Sind Spenden oder Ausgaben gedeckelt oder ungedeckelt? (G)/(U)	Bewertung/ Quelle
Simbabwe	Ja. Staatliche Parteienfinanzierung soll für Wahlkampfausgaben etc. aufkommen. Schwellenwert sind 5% der Stimmen (bzw. mindestens 15 Abgeordneten). Justizminister ist zuständig für Parteienverwaltung. Der Minister kann die Zahlungen verweigern, wenn er der Meinung ist, die Partei erfüllt nicht die angegebenen Kriterien, um Gelder zu erhalten.	Verboten, aber erst 2001	Landesinterne Spenden müssen weder öffentlich gemacht werden, noch gibt es eine Deckelung für solche Beiträge.	SF: (J), (W), (PP) AF: (N) AP: (N), (U) Masunungure, Eldred 2006: Regulation of political parties Zimbabwe: Registration, finance and other support
Sudan	Nein	Verboten	Auskunftspflicht gegenüber dem Council, keine Deckelung für Spenden.	SF: (N) AF: (N) AP: (J), (UA),(U) Political parties act 2007 annex 4 the CPA monitor
Südsudan	Ja. Nach legislativen Wahlen soll proportional zum Wahlerfolg staatliche Hilfe verteilt werden.	Verboten	Spenden ungedeckelt, aber Informationspflicht gegenüber dem Political Parties Council und Öffentlichmachung in der Amtszeitschrift.	SF: (J), (W), (JP) AF: (N) AP: (J), (UA),(U) Political parties act 2012 Act No.33 29 th February 2012.
Tschad	Ja. Nur Wahlkampfhilfe. Wahlkampfausgaben werden erstattet, wenn mehr als 10% der Stimmen gewonnen werden konnten.	Erlaubt	Es müssen offene Konten gehalten werden.	SF: (J),(W),(PP) AF: (J) AP: (J),(UA),(U) Loi portant n.45/PR du 14 décembre 1994 portant charte des partis politiques Code électoral n. 003/2009
TOTAL	10 (J): 6 (N) Von den Fällen, wo es staatliche Finanzierung gibt: 4 (W): 5 (DW): 1 (D) 5 (PP): 5 (JP)	10 (N): 6 (J)	12 (J): 4 (N) Von den Finanzberichten: 1 (SA): 11 (UA) 11 (U): 5 (G)	

Außer den Gesetzestexten wurden folgende Quellen zur Komplettierung der Tabelle verwendet, sofern die Informationen nicht anders zugänglich waren:

<http://www.bti-project.de/laendergutachten/mena/sdn/2012/> (eingesehen am 31.05.2014)

<http://www.eisa.org.za/WEP/comparties2.htm> (komparative Daten über Parteienregistrierung, eingesehen am 31.05.2014)

<http://www.eisa.org.za/WEP/comparties.htm> (komparative Daten über Parteienfinanzierung, eingesehen am 31.05.2014)

<http://www.idea.int/> (eingesehen am 31.05.2014)